

Statuten des Vereines

JU JITSU RYU TSUNAMI ALTERLAA

Beschlossen in der Generalversammlung vom 25. Juni 2025

Anmerkungen:

- Hinweise auf Paragraphen ohne nähere Bezeichnung beziehen sich auf Bestimmungen dieses Statuts;
- Hinweise auf das VerG beziehen sich auf Bestimmungen des VerG 2002 (Vereinsgesetz 2002, BGBl. I, Nr. 66/2002)

§ 1 Name, Sitz und Tätigkeitsbereich

- (1) Der Verein führt den Namen Ju Jitsu Ryu Tsunami Alterlaa.
- (2) Er hat seinen Sitz in Wien und erstreckt seine Tätigkeit auf ganz Österreich, sowie in Fällen gegenseitiger Kooperationen (u.a. Wettkämpfe, Trainingslager) mit ausländischen Partnerorganisationen auch das betreffende Ausland.

§ 2 Zweck

- (1) Der Verein ist nicht auf Gewinn gerichtet und in allen Belangen gemeinnützig im Sinne der Bundesabgabenordnung; er bezweckt die körperliche und geistige Ertüchtigung der Bevölkerung durch sportliche Betätigung (J(i)u Jitsu und artverwandte Kampfsportarten).
- (2) Erhebung und Verwendung von persönlichen Daten
 - a. Information aller Mitglieder über Neuigkeiten und Veranstaltungen in der Sportart J(i)u Jitsu und artverwandten Kampfsportarten
 - b. Erhebung von persönlichen Daten der Mitglieder, die für den Sportverkehr notwendig sind
 - c. Weitergabe der persönlichen Daten von Mitgliedern an den Jiu Jitsu Verband Österreich, die JJEU (Dachverband auf Europaebene) und die JJIF (Jiu Jitsu International Federation), sowie Fach- und Dachverbände, wenn dies für die betroffene Person im Rahmen der Sportausübung erforderlich ist.

§ 3 Mittel zur Erreichung des Zweckes

- (1) Als ideelle Mittel dienen:
 - a. Pflege des Sports in anerkannten Sportarten, insbesondere J(i)u Jitsu und artverwandte Kampfsportarten;
 - b. allgemeine körperliche Ertüchtigung;
 - c. Durchführung von und Teilnahme an Wettkämpfen, Sportfesten und anderen sportlichen, kulturellen und gesellschaftlichen Veranstaltungen;
 - d. Abhaltung von Versammlungen, Tagungen und Vorträgen
 - e. Ausflüge, Wanderungen und gesellige Zusammenkünfte;
 - f. Errichtung und Betrieb von Sportstätten, Spielplätzen und Sportheimen;
 - g. Herausgabe von Zeitschriften und anderen der Verbreitung des Sports dienenden Schriften bzw. in Form von elektronischen Medien;
 - h. Betrieb einer Webseite
 - i. Betrieb einer Präsenz des Vereins auf sozialen Netzwerken
 - j. Einrichtung einer Bibliothek und Mediathek;
 - k. Erteilung von Unterricht, vereinsorientierte Aus- und Fortbildung, Training;
 - l. Beteiligung an Unternehmen;
- (2) Die erforderlichen materiellen Mittel werden aufgebracht durch
 - a. Beiträge der Mitglieder;
 - b. Geld- und Sachspenden;
 - c. Bausteinaktionen, Crowdfunding;
 - d. Flohmärkte und Basare;
 - e. Warenabgabe (Buffet für Getränke und Speisen, Verkauf von Sportutensilien);

- f. Subventionen und sonstige Beihilfen öffentlicher und/oder privater Institutionen;
- g. Veranstaltungen;
- h. Werbung jeglicher Art (einschl. Bandenwerbung);
- i. Sportlerablösen;
- j. Sponsoring (mit Werbetätigkeit des Vereines bzw. seiner Mitglieder);
- k. Vermietung oder sonstige Überlassung von Sportanlagen oder Teilen davon;
- l. Erteilung von Unterricht; Abhaltung von Kursen;
- m. Zinserträge, Wertpapiere und sonstige Kapitaleinkünfte;
- n. Erbschaften, Vermächtnisse und Schenkungen;
- o. Beteiligung an Unternehmen.
- p. Einnahmen aus der Vermarktung von Rechten des Vereins aller Art, insbesondere Radio- und Fernsehrechten sowie Merchandising

§ 4 Mitgliedschaft

- (1) Mitglieder können natürliche und juristische Personen, sowie rechtsfähige Personengesellschaften werden. Sie gliedern sich in ordentliche, außerordentliche und Ehrenmitglieder.
- (2) Ordentliche Mitglieder sind jene, die sich voll an der Vereinsarbeit beteiligen. Diese können nur natürliche Personen sein.
- (3) Außerordentliche Mitglieder sind solche, die den Verein fördern.
- (4) Um den Verein besonders verdienten Mitgliedern kann auf Antrag des Vorstandes von der Generalversammlung die Ehrenmitgliedschaft verliehen werden. Diese kann auch mit einer Ehrenfunktion verbunden werden.
- (5) Das Trainingsjahr richtet sich nach dem Schuljahr. Eine Jahresmitgliedschaft beginnt mit September und erstreckt ihre Gültigkeit bis Ende August des folgenden Kalenderjahres. Semestermitgliedschaften teilen sich in Wintersemester (September – Jänner) und Sommersemester (Februar – Juni).

§ 5 Erwerb der Mitgliedschaft

Über die Aufnahme ordentlicher oder außerordentlicher Mitglieder entscheidet der Vorstand. Die Aufnahme kann ohne Angabe von Gründen verweigert werden.

§ 6 Beendigung der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft endet durch Tod, bei juristischen Personen durch Verlust der Rechtspersönlichkeit, freiwilligen Austritt oder Ausschluss.
- (2) Der freiwillige Austritt ist jeweils vor Beginn des folgenden Semesters (September bzw. Februar) zulässig und erfolgt formlos schriftlich oder per Email an den Vorstand, wobei das Datum der Versendung maßgeblich ist. Dies Austrittsanzeige muss mindestens vier Wochen vor dem Austrittstermin abgesendet werden; erfolgt sie später, ist sie erst zum nächsten Austrittstermin wirksam.
- (3) Der Ausschluss eines Mitgliedes kann vom Vorstand nur aus wichtigen Gründen mit einfacher Stimmenmehrheit beschlossen werden.
Wichtige Gründe sind insbesondere:
- a. grobes Vergehen gegen das Statut und Beschlüsse der Vereinsorgane;
 - b. unehrenhaftes und anstößiges Benehmen inner- oder außerhalb des Vereines;
 - c. Rückstand bei der Zahlung der Mitgliedsbeiträge trotz zweifacher schriftlicher Mahnung per E-Mail.
- (4) Gegen den Ausschluss ist innerhalb eines Monats nach Zustellung der schriftlichen Mitteilung per E-Mail die Berufung an die nächste Generalversammlung zulässig, bis zu deren Entscheidung die Mitgliedsrechte ruhen. Gegen den Beschluss der Generalversammlung ist ein vereinsinternes Rechtsmittel nicht zulässig.
- (5) Die Aberkennung der Ehrenmitgliedschaft kann aus den in Abs. 3 genannten Gründen von der Generalversammlung über Antrag des Vorstandes mit einfacher Mehrheit beschlossen werden. Gegen diesen Beschluss ist ein vereinsinternes Rechtsmittel nicht zulässig.
- (6) Das Mitglied hat bis zum Ende der Mitgliedschaft die festgesetzten Beiträge zu entrichten sowie vom Verein zur Verfügung gestellte Utensilien (Sportgeräte, Kleidung, Abzeichen, etc.) zurückzustellen.

§ 7 Rechte und Pflichten der Mitglieder

- (1) Jedes Mitglied ist berechtigt aber nicht verpflichtet, zu den in diesem Statut oder von den Vereinsorganen festgelegten Bedingungen an allen Veranstaltungen des Vereines teilzunehmen und seine Einrichtungen zu benutzen; Stimmrecht und aktives sowie passives Wahlrecht in der Generalversammlung richten sich nach § 9 Abs. 5.
- (2) Die Mitglieder sind verpflichtet, die Interessen des Vereines nach besten Kräften zu fördern und alles zu unterlassen, was Ansehen und Zweck des Vereines schädigt. Sie haben dieses Statut sowie die Beschlüsse der Vereinsorgane zu beachten und haben ihren finanziellen Verbindlichkeiten an den Verein in der angegebenen Höhe fristgerecht nachzukommen.

§ 8 Vereinsorgane

- (1) Organe des Vereines sind:
 - a. Generalversammlung (§§ 9 f; § 5 Abs. 1 VerG)
 - b. Vorstand (§§ 11 ff; § 5 Abs. 1 VerG)
 - c. Rechnungsprüfer (§ 14)
 - d. Schiedsgericht (§ 15)
- (2) Die Funktionsperiode der Organe nach Abs. 1 lit. b und c beträgt zwei Jahre; sie dauert jedenfalls bis zur Wahl der neuen Organe. Die Wiederwahl ist möglich.

§ 9 Generalversammlung

- (1) Die ordentliche Generalversammlung findet alle zwei Jahre statt.
- (2) Eine außerordentliche Generalversammlung ist vom Vorstand innerhalb von vier Wochen einzuberufen,
 - a. auf Beschluss des Vorstandes,
 - b. auf Beschluss der ordentlichen Generalversammlung,
 - c. auf schriftlichen und begründeten Antrag von mindestens einem Zehntel aller Mitglieder (§ 5 Abs 2 VerG),
 - d. auf Verlangen der Rechnungsprüfer (§ 21 Abs 5 VerG).
- (3) Sowohl ordentliche als auch außerordentliche Generalversammlungen können als (i) physische Generalversammlung, (ii) kombinierte (d.h. physisch-virtuelle) Generalversammlung oder (iii) virtuelle Generalversammlung abgehalten werden.
- (4) Eine außerordentliche, virtuelle Generalversammlung kann nur in begründeten Ausnahmefällen ausschließlich vom Vorstand einberufen werden.
- (5) Bei einer physischen Generalversammlung gelten ausschließlich solche Mitglieder als anwesend, die sich physisch am in der Einberufung genannten Ort der Generalversammlung befinden (physische Anwesenheit). Bei einer kombinierten Generalversammlung gelten auch Mitglieder als anwesend, die auf elektronischem Weg in Echtzeit teilnehmen (virtuelle Anwesenheit). Bei einer virtuellen Generalversammlung gelten ausschließlich auf elektronischem Weg in Echtzeit teilnehmende Mitglieder als anwesend.
- (6) Sowohl zu den ordentlichen wie auch zu den außerordentlichen Generalversammlungen sind alle Mitglieder mindestens zwei Wochen vor dem Termin durch den Vorstand schriftlich oder per E-Mail einzuladen. Die Einberufung der Generalversammlung hat unter Angabe der Tagesordnung und Art der Generalversammlung (Abs. 3) zu erfolgen. Wird die Generalversammlung als kombinierte oder virtuelle Generalversammlung einberufen, hat die Einberufung überdies unter Angabe des gewählten elektronischen Weges und aller ergänzenden Informationen, die für eine virtuelle Teilnahme notwendig sind, zu erfolgen. Der elektronische Weg muss jedenfalls die Wahrnehmung aller mit der Teilnahme an einer Generalversammlung verbundenen Rechte ermöglichen. Virtuelle Teilnehmer müssen sich auf audiovisuellem Weg identifizieren und bekanntgeben, sollten noch weitere Personen über dieselbe Verbindung teilnehmen (andere Personen im Raum).
- (7) Anträge an die Generalversammlung sind mindestens eine Woche vorher beim Vorstand schriftlich oder per Email einzureichen. Ordnungsgemäß eingebrachte Anträge müssen in die Tagesordnung aufgenommen werden.
- (8) Bei der Generalversammlung sind sämtliche Mitglieder teilnahmeberechtigt. Stimmrecht sowie aktives und passives Wahlrecht haben nur ordentliche und Ehrenmitglieder, die bis zum Stichtag, an dem die

Generalversammlung stattfindet, das 14. Lebensjahr vollendet und ihren Mitgliedsbeitrag ordnungsgemäß entrichtet haben; jedes Mitglied hat nur eine Stimme; das Stimmrecht ist persönlich auszuüben. Dem Vorstand können nur natürliche, volljährige Personen angehören. Außerordentlichen Mitgliedern kommt kein Stimmrecht zu. Bei Inanspruchnahme des Stimmrechts, aber noch nicht erfolgter Mitgliedsbeitragszahlung im Laufe des ersten Quartals des Trainingsjahres, verlängert sich die Mitgliedschaft automatisch auf das laufende Trainingsjahr und verpflichtet zur Begleichung des Jahresmitgliedsbeitrages

- (9) Die Generalversammlung ist ohne Rücksicht auf die Anzahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig, wenn alle Mitglieder ordnungsgemäß geladen wurden.
- (10) Zu einem Beschluss der Generalversammlung ist, soweit in diesem Statut nichts anderes bestimmt ist, die einfache Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich. Eine Änderung dieses Statuts bedarf einer qualifizierten Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen gültigen Stimmen.
- (11) Den Vorsitz in der Generalversammlung führt der Obmann, bei dessen Verhinderung seine Stellvertreterin. Wenn auch diese verhindert ist, so führt in weiterer Folge die Schriftführerin bzw. ihr Stellvertreter, der Kassier bzw. seine Stellvertreterin den Vorsitz, ansonsten das älteste anwesende Mitglied.

§ 10 Aufgaben der Generalversammlung

- (1) Die Generalversammlung ist das oberste Organ des Vereines. Ihr steht das Recht zu, in allen Vereinsbelangen Beschlüsse zu fassen.
Insbesondere sind ihr vorbehalten:
- Entgegennahme und Genehmigung des Rechenschaftsberichtes und der Einnahmen- und Ausgabenrechnung samt Vermögensübersicht, gegebenenfalls des Jahresabschlusses (Bilanz, Gewinn- und Verlustrechnung);
 - Entlastung des Vereinsvorstandes für die abgelaufene Funktionsperiode;
 - Wahl und Enthebung der Mitglieder des Vorstandes und der Rechnungsprüfer;
 - Bestellung eines Abschlussprüfers (§ 14 Abs. 4; § 5 Abs. 5 VerG);
 - Entscheidung über Berufungen gegen Ausschlüsse von Mitgliedern durch den Vorstand;
 - Beschlussfassung über die Änderung dieses Statuts;
 - Beschlussfassung über die Auflösung des Vereines;
 - Festsetzung der von Mitgliedern zu entrichtenden Beiträge sowie der Beitragszahlungszeiträume;
 - Verleihung und Aberkennung der Ehrenmitgliedschaft.
- (2) Die Generalversammlung ist befugt, Angelegenheiten gem. Abs. 1 lit. h und i dem Vorstand zu übertragen.

§ 11 Vorstand

- (1) Der Vorstand besteht aus:
- Obmann/-frau und seinem/ihrem StellvertreterIn;
 - SchriftführerIn und seinem/ihrem StellvertreterIn;
 - Kassier und seinem/ihrem StellvertreterIn;
- (2) Der Vorstand kann bei Ausscheiden eines seiner Mitglieder ein anderes wählbares Mitglied kooptieren. Ist mehr als die Hälfte der von der Generalversammlung gewählten stimmberechtigten Vorstandsmitglieder ausgeschieden, so ist zum Zwecke der Neuwahl eine Generalversammlung abzuhalten. Fällt der Vorstand überhaupt oder auf unvorhersehbar lange Zeit aus, sind die Rechnungsprüfer verpflichtet, unverzüglich eine außerordentliche Generalversammlung zum Zwecke der Neuwahl eines Vorstandes einzuberufen. Sollten auch die Rechnungsprüfer handlungsunfähig oder nicht vorhanden sein, hat jedes ordentliche Mitglied, das die Notsituation erkennt, unverzüglich die Bestellung eines Kurators beim zuständigen Gericht zu beantragen, der umgehend eine außerordentliche Generalversammlung einzuberufen hat.
- (3) Der Vorstand ist berechtigt, im Falle der Notwendigkeit weitere Personen mit beratender Stimme in den Vorstand aufzunehmen (Beiräte). Dafür ist die Zustimmung aller stimmberechtigten Vorstandsmitglieder erforderlich.
- (4) Der Vorstand ist bei Anwesenheit mindestens der Hälfte seiner Mitglieder beschlussfähig und fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen; bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des Obmann/-fraues (bei dessen Verhinderung seines Stellvertreters) den Ausschlag. Schriftliche Beschlussfassungen des Vorstandes im Umlaufwege sind zulässig. Virtuelle Sitzungen sind

möglich, sofern alle Mitglieder in Echtzeit akustisch und optisch (sohin offenkundig Videokonferenz) teilnehmen können.

- (5) Die Funktion eines Vorstandsmitgliedes erlischt durch Tod, Ablauf der Funktionsperiode, Enthebung durch die Generalversammlung oder durch Rücktritt, der dem Vorstand gegenüber schriftlich zu erklären ist. Der Rücktritt des gesamten Vorstandes ist der Generalversammlung gegenüber zu erklären.

§ 12 Aufgaben des Vorstandes

- (1) Der Vorstand hat den Verein mit der Sorgfalt eines ordentlichen und gewissenhaften Organs im Rahmen dieses Statuts und der Beschlüsse der Generalversammlung zu führen, er führt die Geschäfte des Vereins als Kollegialorgan.
- (2) Zur Regelung der inneren Organisation kann der Vorstand unter Berücksichtigung dieses Statuts eine Geschäftsordnung für den Vorstand beschließen.
- (3) Dem Vorstand kommen alle Aufgaben zu, soweit sie nicht einem anderen Vereinsorgan vorbehalten sind. Insbesondere ist er berechtigt und verpflichtet,
- über Aufnahme und Ausschluss von Mitgliedern zu entscheiden;
 - für einen geregelten Sportbetrieb zu sorgen;
 - Kurse, Vereinsfeste und sonstige dem Vereinszweck dienende Veranstaltungen zu organisieren;
 - das Vereinsvermögen zu verwalten und ein entsprechendes Rechnungswesen unter Beachtung allfälliger gesetzlicher Bestimmungen einzurichten; bei Eingehen von Verpflichtungen ist auf die finanziellen Möglichkeiten des Vereines Bedacht zu nehmen;
 - eine (außer)ordentliche Generalversammlung einzuberufen und in dieser über die Tätigkeit (Rechenschaftsbericht) und die finanzielle Gebarung zu berichten (§ 20 VerG); wenn mindestens ein Zehntel der Mitglieder dies unter Angabe von Gründen verlangt, hat der Vorstand eine solche Information den betreffenden Mitgliedern auch sonst binnen vier Wochen zu geben (§ 20 VerG);
 - von den Rechnungsprüfern aufgezeigte Gebarungsmängel zu beseitigen und Maßnahmen gegen aufgezeigte Gefahren zu treffen (§ 21 Abs. 4 VerG);
 - die Mitglieder in geeigneter Weise über die geprüfte Einnahmen- und Ausgabenrechnung zu informieren; geschieht dies in der Generalversammlung, sind die Rechnungsprüfer einzubinden (§ 21 Abs. 4 VerG);
 - erforderliche Meldungen an Behörden (z.B. Vereinsbehörde, Finanzbehörde) zu erledigen;
 - zur Beratung und Erledigung besonderer Aufgaben Ausschüsse (Arbeitskreise) einzurichten und deren innere Organisation zu regeln;
 - Dienstverhältnisse zu begründen oder aufzulösen.

§ 13 Besondere Obliegenheiten einzelner Vorstandsmitglieder

- (1) Die Mitglieder des Vorstandes sind dem Verein gegenüber verpflichtet, bei ihrer Tätigkeit die Sorgfalt eines ordentlichen und gewissenhaften Vereinsorgans anzuwenden.
- (2) Dem Obmann/-frau, im Verhinderungsfalle einem seiner Stellvertreter, obliegt die Vertretung des Vereines, insbesondere nach außen, gegenüber Behörden und Dritten sowie die Vorsitzführung in der Generalversammlung und im Vorstand.
- (3) Schriftstücke, insbesondere den Verein verpflichtende Urkunden, sind vom Obmann/-frau und einem weiteren stimmberechtigten volljährigen Vorstandsmitglied, in vermögensrechtlichen Angelegenheiten vom Obmann/-frau und dem Kassier gemeinsam zu unterfertigen. Im Verhinderungsfalle hat der/die jeweilige StellvertreterIn zu unterfertigen.
- (4) Rechtsgeschäftliche Bevollmächtigungen, den Verein nach außen zu vertreten bzw. für ihn zu zeichnen, können ausschließlich von in Abs. 3 genannten Funktionären erteilt werden.
- (5) Bei Gefahr im Verzug ist der Obmann/-frau berechtigt, auch in Angelegenheiten, die in den Wirkungsbereich eines anderen Organs fallen, unter eigener Verantwortung selbständig Entscheidungen zu treffen; diese bedürfen der nachträglichen Genehmigung durch das zuständige Organ.
- (6) Der Schriftführer hat den Obmann/-frau bei der Führung der Vereinsgeschäfte zu unterstützen. Ihm obliegt insbesondere die Führung der Protokolle der Generalversammlung und des Vorstandes. Er /sie verfasst Schriftstücke und Dokumente und besorgt das Vereinsarchiv.
- (7) Der Kassier ist für die ordnungsgemäße Vermögensgebarung des Vereines verantwortlich. Er hat insbesondere darauf zu achten, dass sämtliche mit dem Verein oder einzelnen Untergliederungen (z.B. Sekti-

onen, Sparten) zusammenhängende finanzielle Dispositionen ordnungsgemäß verbucht werden. Er ist dem Obmann/-frau und/oder seinen/ihren Stellvertretern sowie den Rechnungsprüfern (bzw. dem Abschlussprüfer) gegenüber verpflichtet, jederzeit Auskunft zu geben und Einsicht in die Unterlagen zu gewähren.

- (8) Die ReferentInnen, Fachwarte (SektionsleiterInnen) und Beiräte sind verpflichtet, die ihnen allgemein oder speziell übertragenen Aufgaben sorgfältig zu erfüllen und dem Vorstand regelmäßig über ihre Tätigkeit zu berichten. Der Vorstand kann sie im Rahmen ihrer Zuständigkeit ermächtigen, den Verein zu vertreten.
- (9) Im Falle der Verhinderung treten an die Stelle der obgenannten Funktionäre deren Stellvertreter.

§ 14 RechnungsprüferIn, AbschlussprüferIn

- (1) Es sind mindestens zwei RechnungsprüferInnen von der Generalversammlung auf die Dauer von zwei Jahren zu wählen; eine Wiederwahl ist zulässig. Sie dürfen dem Vorstand nicht angehören, müssen aber nicht Vereinsmitglieder sein.
- (2) Werden mehr als zwei RechnungsprüferInnen gewählt, so sind stets zwei gemeinsam zur Prüfung und Berichterstattung verpflichtet; weitere gewählte RechnungsprüferInnen können bei Bedarf unterstützend herangezogen werden.
- (3) Sie haben
 - a. die Finanzgebarung des Vereins im Hinblick auf die Ordnungsmäßigkeit der Rechnungslegung und die statutengemäße Verwendung der Mittel, mindestens einmal jährlich, spätestens innerhalb von vier Monaten ab Erstellung der Einnahmen- und Ausgabenrechnung (Bilanz) zu prüfen (§ 21 Abs. 2 VerG). Die Mitglieder des Vorstandes haben den Rechnungsprüfern die erforderlichen Unterlagen vorzulegen und Auskünfte zu erteilen;
 - b. Gebarungsmängel und/oder Gefahren für den Bestand des Vereines aufzuzeigen (§21 Abs. 3 VerG), vor allem dann, wenn die eingegangenen Verpflichtungen die Mittel des Vereines übersteigen;
 - c. vom Vorstand die Einberufung einer Generalversammlung (§ 9 Abs. 2) zu verlangen, wenn sie feststellen, dass der Vorstand beharrlich und auf schwerwiegende Weise gegen die ihm obliegenden Rechnungslegungspflichten verstößt, ohne dass zu erwarten ist, dass in absehbarer Zeit für wirksame Abhilfe gesorgt wird; kommt der Vorstand diesem Verlangen nicht innerhalb einer Frist von zwei Wochen nach, können die Rechnungsprüfer selbst eine Generalversammlung einberufen (§ 21 Abs. 5 VerG);
 - d. auf ungewöhnliche Einnahmen oder Ausgaben und auf Inschlaggeschäfte (Rechtsgeschäfte zwischen Vorstandsmitgliedern und dem Verein) besonders einzugehen (§ 21 Abs. 3 VerG).
- (4) Die RechnungsprüferInnen sind grundsätzlich nur der Generalversammlung verantwortlich; sie haben dem Vorstand (§ 21 Abs. 4 VerG) und der Generalversammlung über die Gebarungsprüfung sowie allenfalls festgestellte Mängel zu berichten. Auf ausdrückliches und begründetes Verlangen des Vorstandes hat sie in Einzelfällen Überprüfungen vorzunehmen und darüber dem Vorstand zu berichten.
- (5) Im Übrigen gelten für die RechnungsprüferInnen die Bestimmungen über die Bestellung, die Abwahl und den Rücktritt der Organe sinngemäß (§ 8 Abs 2).
- (6) Ein AbschlussprüferIn (§ 22 Abs. 2 VerG) ist von der Generalversammlung für die Funktionsperiode (§ 8 Abs. 2) zu bestellen, wenn in zwei aufeinander folgenden Rechnungsjahren die gewöhnlichen Einnahmen oder gewöhnlichen Ausgaben jeweils höher als drei Millionen Euro waren; ist eine Bestellung noch vor der nächsten Generalversammlung notwendig, so hat der Vorstand einen AbschlussprüferIn zu bestellen.

§ 15 Schiedsgericht

- (1) Das Schiedsgericht entscheidet in allen aus dem Vereinsverhältnis entstehenden Streitigkeiten.
- (2) Es setzt sich aus mindestens zwei in den Vorstand wählbaren Vereinsmitgliedern zusammen und wird derart gebildet, dass jede Streitpartei innerhalb von zwei Wochen nach Übereinkunft über die Befassung des Schiedsgerichtes dem Vorstand ein Vereinsmitglied als Schiedsrichter namhaft macht. Diese wählen binnen weiterer zwei Wochen eine weitere natürliche Person zum Vorsitzenden des Schiedsgerichts, der Vorsitzende muss nicht Vereinsmitglied sein; bei Stimmgleichheit entscheidet unter den Vorgeschlagenen das Los.
- (3) Das Schiedsgericht entscheidet bei Anwesenheit aller seiner Mitglieder mit Stimmenmehrheit. Es hat seine Entscheidung nach bestem Wissen und Gewissen zu fällen. Eine Stimmenthaltung ist nicht zulässig. Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag.

- (4) Sofern das Verfahren vor dem Schiedsgericht nicht früher beendet ist, steht für Rechtsstreitigkeiten nach Ablauf von sechs Monaten nach Übereinkunft über die Befassung eines Schiedsgerichtes der ordentliche Rechtsweg offen (§ 8 Abs. 1 VerG).
- (5) Die Entscheidung des Schiedsgerichts ist vereinsintern endgültig.

§ 16 Integritätsbestimmungen

Der Verein und seine Mitglieder bekennen sich zu den sozialen, ethischen und kulturellen Werten des Sports. Der Verein und seine Mitglieder treten daher aktiv für die Integrität und Glaubwürdigkeit im Sport ein und lehnen jede Form der Manipulation von Sportbewerben strikt ab. Verstöße sind dem Vorstand zu melden und von diesem beim Schiedsgericht anzuzeigen.

§ 17 Auflösung des Vereines

- (1) Die freiwillige Auflösung des Vereines kann nur in einer zu diesem Zweck einberufenen außerordentlichen Generalversammlung und nur mit einer Mehrheit von zwei Drittel der abgegebenen gültigen Stimmen beschlossen werden.
- (2) Die Generalversammlung hat auch – sofern Vereinsvermögen vorhanden ist – über die Liquidation zu beschließen. Insbesondere hat sie einen Liquidator zu berufen und Beschluss darüber zu fassen, wem dieser das nach Abdeckung der Passiven verbleibende Vereinsvermögen zu übertragen hat. Dieses verbleibende Vereinsvermögen muss, ungeschmälert für gemeinnützige Zwecke im Sinne der Bundesabgabenordnung verwendet werden. Diese Bestimmung gilt auch für den Fall der behördlichen Auflösung.
- (3) Der letzte Vereinsvorstand hat der zuständigen Vereinsbehörde das Datum der freiwilligen Auflösung und, falls Vermögen vorhanden ist, das Erfordernis der Abwicklung sowie den Namen, das Geburtsdatum, den Geburtsort und die für Zustellungen maßgebliche Anschrift sowie den Beginn der Vertretungsbefugnis eines allenfalls bestellten Abwicklers binnen vier Wochen nach Beschlussfassung über die Auflösung mitzuteilen (§ 28 Abs 2 VerG).